

Statuten

Sargans Tourismus



SARGANS
TOURISMUS

Fussnote: Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter

1. Name und Zweck

Art. 1

Sargans Tourismus ist ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss Art. 60ff ZGB. Der Sitz ist in Sargans.

Art. 2

Der Verein bezweckt den Tourismus in Sargans qualitativ und massvoll zu fördern unter Rücksichtnahme auf Bevölkerung und Natur.

Sargans Tourismus erfüllt die folgenden Aufgaben:

- a) Koordination der touristischen Interessen und Initiativen vor Ort
- b) Pflege der aktiven Zusammenarbeit mit anderen Tourismusorganisationen und touristischen Leistungsträgern sowie der politischen Gemeinde Sargans und der Ortsgemeinde Sargans
- c) Erstellung, Verhandlung und Kontrolle des Leistungsauftrags mit der politischen Gemeinde Sargans
- d) Beratung, Unterstützung und Vernetzung touristischer Akteure und Organisationen in Sargans insbesondere für Veranstaltungen
- e) Organisation und Förderung von Anlässen und Märkten
- f) Förderung der Attraktivität der Gemeinde Sargans
- g) Betreibung touristischer Infrastrukturanlagen

2. Mitgliedschaften

Art. 3

Mitglied des Vereins sind natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Entrichtung eines Jahresbeitrages, welcher durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern. Er kann die Aufnahme ohne Angaben von Gründen ablehnen. Gegen den Entscheid des Vorstandes kann zuhanden der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Rekurs erhoben werden. Einem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Bis zum Entscheid der Mitgliederversammlung bleibt der Entscheid des Vorstandes in Kraft.

Personen, welche sich im Rahmen des Vereinszweckes besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes an der Mitgliederversammlung zum Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglied ernannt werden. Damit sind sie von der Beitragspflicht befreit.

Art. 4

Der Austritt erfolgt auf Ende eines Vereinsjahres.

Ein Mitglied, welches den Jahresbeitrag trotz Zahlungserinnerung über ein Jahr schuldet, scheidet aus dem Verein aus.

Ein Mitglied, welches die Interessen des Vereins schädigt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Rekursinstanz ist die Mitgliederversammlung; Art. 3 Abs. 3 ist sinngemäss anwendbar.

3. Finanzen

Art. 5

Die Einnahmen des Vereins sind:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Subventionen
- c) Sponsoring und Gönnerbeiträge
- d) Erlös aus Leistungen des Vereins
- e) Vermögenserträge
- f) Zuwendungen aller Art

4. Organisation

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 7

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im 1. Halbjahr eines Kalenderjahres statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen:

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Traktanden verlangt. In diesem Fall hat der Vorstand die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Gesuches einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung wird gemäss Beschluss des Vorstandes durch schriftliche Einladung an die Mitglieder oder durch einmalige Publikation in der Tagespresse einberufen. Die Einladung hat mindestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Art. 8

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied verfügt über eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausnahmen mit einfacher Mehrheit der Stimmenden. Dabei verfügen alle anwesenden Mitglieder über eine Stimme.

- Eine Statutenänderung bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr. Auf Ordnungsantrag des Vorstandes oder auf Antrag von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann die Mitgliederversammlung eine schriftliche Abstimmung beschliessen.

Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 9

Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind:

- a) Ordnungsanträge
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festlegung der Jahresbeiträge
- f) Genehmigung des Jahresbudgets
- g) Wahlen
 1. Präsidium des Vorstandes
 2. Mitglieder des Vorstandes
 3. Mitglieder der Revisionsstelle
 4. Wahl der Ehrenmitglieder
- h) Beschlussfassung über traktandierte Anträge
- i) Beschlussfassung über Statutenrevision und Auflösung des Vereins
- j) Rekursentscheide über Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes
- k) Verschiedenes und Umfrage

Der Vorstand legt Anträge von Mitgliedern, die spätestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich eingereicht worden sind, der Mitgliederversammlung zum Beschluss vor. Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

a) Der Vorstand

Art. 10

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- b) Die politische Gemeinde Sargans kann eine Vertretung in den Vorstand entsenden.
- c) Die Ortsgemeinde Sargans kann eine Vertretung in den Vorstand entsenden.
- d) Der Gewerbeverband kann eine Vertretung in den Vorstand entsenden.
- e) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.

Die Vorstandsmitglieder und das Präsidium werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Mit Ausnahme des von der Mitgliederversammlung zu wählenden Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 11

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidiums oder auf Gesuch von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes.

Die Sitzungsleitung obliegt dem Präsidium oder im Verhinderungsfall einem anderen Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Vorstand ist befugt, Beschlüsse über alle Angelegenheiten zu fassen, die nicht ausdrücklich den anderen Organen vorbehalten sind.

Über die Vorstandssitzung ist ein Beschluss-Protokoll zu führen.

Art. 12

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Geschäfte für die Mitgliederversammlung
- b) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Vertretung des Vereins nach aussen
- d) Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets
- e) Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben bis CHF 5'000.- im Einzelfall, jedoch maximal CHF 10'000.- pro Geschäftsjahr
- f) Festsetzung allfälliger Entschädigungen an die Mitglieder des Vorstandes und der Arbeitsgruppen im Rahmen des Budgets
- g) Verwaltung des Vereinsvermögens
- h) Überwachung der Geschäfte
- i) Abschluss und Änderungen von Verträgen/Vereinbarungen im Rahmen der Erfüllung der Vereinsaufgaben
- j) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- k) Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder.

Insbesondere sind delegierbar:

Weitere Geschäfte, welche in die Kompetenz des Vorstandes fallen, können von diesem an Mitglieder des Vorstandes oder an Dritte delegiert werden. Eine Delegation von Kompetenzen entbindet den Vorstand jedoch nicht von der Überwachung des Delegierten.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben verfügt der Vorstand über die im Budget festgelegten Mittel.

b) Die Revisionsstelle

Art. 13

Die Revisionsstelle besteht aus zwei natürlichen Personen und wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Sie hat jährlich die gesamte Geschäftsführung und die Jahresrechnung zu prüfen und dem Vorstand zuhänden der Mitgliederversammlung rechtzeitig einen schriftlichen Bericht abzugeben.

5. Schlussbestimmungen

Art. 14

Anträge auf Statutenänderung und auf Vereinsauflösung müssen ordentlich traktandiert werden, um an der Mitgliederversammlung behandelt werden zu können.

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 15

Bei der Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vereinsvermögen an die politische Gemeinde Sargans übertragen. Es muss für einen Verein mit ähnlichem Zweck oder für die Förderung des örtlichen Tourismus verwendet werden.

Diese Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung des Vereins Sargans Tourismus am 15.06.2023 genehmigt.

Sie treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 15.06.2023 in Kraft. und ersetzen alle vorangehenden Statuten.

SARGANS TOURISMUS

Präsidium:

Aktuarin: